

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/32623c75-867e-37b3-9015-e7c7adc1e83e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 981 BGB - Empfang des Versteigerungserlöses

(1) Sind seit dem Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus <sup>(1)</sup>, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats <sup>(2)</sup>, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

(2) <sup>1</sup>Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. <sup>2</sup> Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

(3) Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Müsste lauten: Bundesbehörden und Bundesanstalten an den Fiskus des Bundes

[\(2\) Red. Anm.:](#) Müsste lauten: Bundeslandes

